



Mai 2007

AK Positionspapier

Grünbuch „Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz“

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüssler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 560.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Herbert Tumpel
Präsident

Werner Muhm
Direktor

Executive Summary

- Eine Aktualisierung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz ist vielfach notwendig und auch positiv, um den geänderten Rahmenbedingungen am Markt, insbesondere dem technologischen Fortschritt, und damit neuen Herausforderungen gewachsen zu sein.
- Die Überarbeitung des Besitzstandes im Verbraucherschutz muss im Zeichen des Bekenntnisses der EU zu einem hohen gemeinschaftlichen Verbraucherschutzniveau stehen und sich daher um einen Ausbau und eine Stärkung des Verbraucherschutzrechts bemühen.
- Demgegenüber wirkt das Grünbuch aber vor allem durch völliges Aussparen verschiedener Richtlinien des Besitzstandes, zB der Richtlinie über Pauschalreisen 90/314/EWG sowie durch fehlende Konkretisierung der geplanten Maßnahmen, zB beim Fernabsatz, intransparent und halbherzig.
- Gemessen an den erklärten Präferenzen der EU-Kommission – Vollharmonisierung, horizontales Instrument und Schaffung eines EU-Verbrauchervertragsgesetz - ist das Ausklammern verschiedener Sektoren, wie des Energiesektors oder des Verkehrssektors, nicht nachvollziehbar.
- Es bestehen große Bedenken gegen die Vollharmonisierung und damit gegen die Sperrwirkung von EU-Verbraucherrecht: Dadurch kommt es zu einer Einfrierung des EU-Verbraucherschutzrechts auf einem kleinen gemeinsamen Nenner sowie national zu einem völligen Verlust an verbraucherpolitischem Spielraum. Unweigerlich sind damit auch Verschlechterungen im Verbraucherschutzrecht der einzelnen Mitgliedsstaaten verbunden.
- Ablehnung des Herkunftslandsprinzips und des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung: Damit werden die Interessen der Verbraucher – obwohl die klar schwächeren Vertragspartner – den Wirtschaftsinteressen untergeordnet
- Das Verhältnis des Grünbuchs bzw der darin vorgeschlagenen Maßnahmen zum Kollisionsrecht ist unklar. Es konterkariert die Bemühungen um einen starken Verbraucherschutz insbesondere bei der Revision von ROM I.

- Die AK hält auch weiterhin an einem vertikalen Ansatz als für eine Überarbeitung des Besitzstandes am besten geeignet fest. Die Vereinheitlichung von einigen wenigen Begriffen und Prinzipien auch in einem horizontalen Instrument – immer aber unter der Voraussetzung einer Mindestharmonisierung – wäre aber vorstellbar.
- Ein eigenes EU-Verbrauchervertragsrecht kann nicht losgelöst von der Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Vertragsrechts in Angriff genommen werden. Die Generalklauseln und fehlenden inhaltlichen Konkretisierungen lassen eine Bewertung dieses Projekts im Übrigen nicht wirklich zu.

Vorbemerkungen:

Die AK begrüßt eine grundsätzliche Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz.

Aktualisierung des Besitzstandes und Stärkung des Verbraucherschutzes positiv

Die AK begrüßt grundsätzlich eine Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz. Es wird die Einschätzung der EU-Kommission geteilt, dass ein Bedarf an Anpassungen an neue technologische Entwicklungen, neue Produkten und Vertriebstechniken besteht. Auch eine verstärkte Abstimmung und damit Vereinheitlichung der Verbraucherschutzrichtlinien untereinander, wie zB bei den Rücktrittsfristen, kann einen sinnvollen Beitrag zu mehr Sicherheit für die Rechtsanwender leisten.

Im Verbraucherschutz darf es in der EU zu keiner Stagnation kommen. Das Bekenntnis der EU zu einem hohen gemeinschaftlichen Verbraucherschutzniveau erfordert ein permanentes Bemühen um eine Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in dieser Frage. Positiv hervorzuheben sind in dem Zusammenhang mehrere im Grünbuch zur Diskussion gestellten Maßnahmen zum Ausbau des Verbraucherschutzes, va zur Überarbeitung und Ergänzung der Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter 1999/44/EG.

Große Skepsis gegenüber einer Vollharmonisierung

Die AK hegt jedoch große Bedenken gegen den strategischen Ansatz, den die Europäischen Kommission bei der Überarbeitung des Besitzstandes im Verbraucherschutz verfolgen möchte: Die durchgängige Vollharmonisierung. Vollharmonisierung führt jedenfalls zu einem Absenken der nationalen Verbraucherschutzstandards, aber auch zu ihrem Einfrieren EU-weit auf einem üblicherweise bescheidenen Niveau.

Das EU-Richtlinienrecht ist mittlerweile in die nationalen Zivilrechtsordnungen transformiert und durch laufende Rechtsanwendung gut eingeführt und angenommen. Justiz und Rechtsunterworfenen sind in ihrem Vertrauen auf diesen integrativen Prozess zu schützen. Gerade für ein effizientes Verbraucherschutzrecht ist es außerdem notwendig, dem einzelnen Mitgliedsstaat eine gewisse Flexibilität in der Verbraucherpolitik zu erhalten. Es muss auch weiterhin möglich sein, auf spezifische nationale Verbraucherprobleme durch geeignete gesetzliche Maßnahmen zu reagieren. Ebenso muss eine optimale Abstimmung des Verbraucherrechts mit dem jeweiligen nationalen Zivilrecht durchgeführt werden können.

Es wäre auch alleine wegen des üblichen Zeitrahmens bei der Rechtssetzung in der EU ein unhaltbarer Zustand, als EU-Mitgliedsstaat ausschließlich auf gesamtgemeinschaftliche Gesetzesinitiativen verwiesen zu sein. Schließlich wird mit einer Vollharmonisierung auch befürchtet, dass wiederum eintritt, was das Grünbuch zu bekämpfen will: Eine Rechtszersplitterung, va zwischen Verbraucherrecht und übrigen Recht.

Die AK erteilt damit nicht unbedingt einem horizontalen Instrument der Rechtssetzung eine Absage, möchte aber betonen, dass dieser Ansatz nur in Verbindung mit einer Mindestharmonisierung Unterstützung findet. Zudem eignen sich aus unserer Sicht dazu nur einige wenige für den gesamten Verbraucherbesitzstand relevante Fragen.

Ablehnung des Herkunftslandsprinzips und des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung

Die AK spricht sich entschieden gegen die (nachträgliche) Einführung des Herkunftslandsprinzips bzw des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung in den gemeinschaftlichen Besitzstand im Verbraucherschutz aus. Dieser ablehnende Standpunkt ist bereits mehrfach dargestellt worden, zB im Zusammenhang mit der Richtlinie über bestimmte Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs 2003/31/EG und der Richtlinie über Dienstleistungen im

Binnenmarkt 2006/123/EG.

Folge zB des Herkunftslandsprinzips wäre, dass es im Konfliktfall die Rechtsordnungen zweier Länder heranzuziehen wären. Bei jeder einzelnen Rechtsfrage ist daher zu prüfen, welche konkret zum Zug kommt. Dieser Zustand der Rechtszersplitterung ist weder den Konsumenten noch der Justiz zumutbar. Das Herkunftslandsprinzip fördert zudem den Standortwettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten um die niedrigsten Verbraucherschutzniveaus. Der Mangel an Vertrauen bei grenzüberschreitenden Geschäften von Verbrauchern und ihre Rechtsunsicherheit wird damit nicht abgebaut, sondern im Gegenteil nur noch vergrößert. Der Konsument kann die Rechtsvorschriften im Sitzstaat des Anbieters nicht kennen und damit auch nicht beurteilen, was rechtmäßig ist. Im Übrigen sind auch die Gerichte vor schwierige und enorm aufwändige Aufgaben gestellt, Vollzugsdefizite sind damit vorprogrammiert. Das zeigt auch die Rechtspraxis zur Richtlinie über bestimmte Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs 2003/31/EG genau auf.

Auch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung macht sich nicht um die Verbraucherinteressen und damit um die Interessen des schwächeren Vertragspartners bemüht, sondern orientiert sich ausschließlich an der Anbieterseite.

Eine umfassende Darstellung der geplanten Vorhaben zur Aktualisierung und Überarbeitung des gesamten Besitzstandes wird von der AK vermisst.

Mit der Einführung dieser Grundsätze im Verbraucherschutzrecht bleibt ein hoher gemeinschaftlicher Schutzstandard ein reines Lippenbekenntnis.

Überdies läuft ein solches Konzept auch der Revision von ROM I und ROM II und dem Einsatz für einen starken Verbraucherschutz im Kollisionsrecht diametral entgegen. Die Sicherstellung der weitgehenden Anwendung des Verbraucherrechts bei gezielter Kundenakquirierung durch den Unternehmer im Heimatstaat des Verbrauchers ist aus der Sicht der AK am besten geeignet, die Bedenken und die Zurückhaltung der Konsumenten im grenzüberschreitenden Handels- und Dienstleistungsverkehr zu beseitigen.

Grünbuch lückenhaft

Die AK vermisst eine umfassende Darstellung der geplanten Vorhaben zur Aktualisierung und Überarbeitung des gesamten Besitzstandes. So sind von der EU-Kommission die Pläne zu den Richtlinien über Pauschalreisen 90/314/EWG, über Unterlassungsklagen zum Schutze der Verbraucherinteressen 98/27/EG und zum Schutze der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien 94/47/EG nicht annähernd konkretisiert. Damit bleibt im Übrigen auch ein wesentlicher Bereich im Verbraucherschutz ganz unterbelichtet: die Rechtsdurchsetzung. Das Grünbuch greift weiters zwar die

Fernabsatzrichtlinie auf, allerdings nur im Kontext der strategischen Überlegungen, nicht jedoch in dem dringenden Erfordernis, gerade in diesem Rechtsbereich für Anpassungen an laufende Markt- und technologische Entwicklungen zu sorgen.

Auch mit der Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter 1999/44/EG fürs erste zurückgestellte Themen, wie Maßnahmen auf der Ebene des Kundendienstes, werden nicht berührt.

Unverständlich bleibt, dass bestimmte Sektoren, wie der Finanzdienstleistungsbereich oder der gesamte Energiebereich vom Grünbuch ausgespart bleiben. Gerade vor dem Hintergrund eines geplanten horizontalen Instruments sowie dem selbst gesteckten Ziel, der Rechtszersplitterung entgegenzuarbeiten, mutet diese Lücke besonders inkonsequent an.

EU-Verbrauchervertragsrecht

Die AK steht einem gemeinsamen vertragsrechtlichen Referenzrahmen in der EU durchaus positiv gegenüber. Das Projekt eines eigenen umfassenden EU-Verbrauchervertragsrechts ist aber neu. Dieses Thema gleichzeitig mit der Überarbeitung des Besitzstandes im Verbraucherschutz aufzugreifen scheint keine ganz glückliche Strategie, da die ohnehin nicht einfachen Fragestellungen rund um Aktualisierung und weiteren Vereinheitlichung des Verbraucherrechts überfrachtet werden.

Überdies wird darin kein adäquater Ersatz für ein europäisches Vertragsrecht gesehen. Problematisch ist auch die Auskoppelung ganz allgemeiner vertragsrechtlicher Grundsätze aus dem Zivilrecht und ihre Verankerung als reine Verbraucherschutzmaterie. Das könnte als Signal in eine falsche Richtung verstanden werden.

ANHANG 1

Frage A 1

Was ist nach Ihrer Ansicht der beste Ansatz für die Überprüfung der Verbraucherschutzvorschriften?

Die AK gibt einer vertikalen Überprüfung des gemeinsamen Besitzstandes im Verbraucherschutz den Vorzug (Option 1). Ein horizontales Instrument für den gesamten Besitzstand ist zwar grundsätzlich denkbar, aber nur um einige wenige Begriffe und Prinzipien, wie zB den Verbraucher- und Unternehmerbegriff oder die Rücktrittsfristen und -modalitäten, zusammenzuziehen und zu vereinheitlichen. Allerdings lassen sich diese Frage letztlich genauso mit einer vertikalen Überarbeitung der Richtlinien lösen. Der etwas geringere Aufwand eines solchen horizontalen Instruments mag nicht wirklich zu überzeugen.

Das Projekt eines eigenen umfassenden EU-Verbrauchervertragsrechts lässt sich aus der Sicht der AK nicht beurteilen, wenn die dazu ins Auge gefassten Maßnahmen durch die EU-Kommission nicht annähernd im Grünbuch konkretisiert werden. Zudem möchte die AK vor der Auskoppelung ganz allgemeiner vertragsrechtlicher Grundsätze und ihre Verankerung als reine Verbraucherschutzmaterie warnen. Das könnte als Signal in eine falsche Richtung verstanden werden. Im Übrigen ist ein solcher Ansatz wiederum ein Auftakt zur weiteren Rechtszersplitterung: in dem Fall zwischen einem

Verbrauchervertragsrecht und dem übrigen Vertragsrecht.

Frage A 2

Für welche Bereiche sollte ein horizontales Instrument gelten?

Die AK tritt wie erwähnt für einen vertikalen Ansatz ein. So ein horizontales Instrument ins Auge gefasst wird, sollte es für internationale wie nationale Verträge gelten. Die AK spricht sich aber gegen seine Anwendung über alle Verbraucherverträge hinweg aus, sondern will ein solches Instrument nur entsprechend den auch schon bisher geregelten Anwendungsbereichen des Besitzstandes im Verbraucherschutz verstanden wissen, dh bei der Richtlinie über die missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen 93/13/EWG erstreckt sich der Anwendungsbereich auf alle Verträge, während die Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter 1999/44/EG sich ausschließlich auf die in der Richtlinien definierten Kaufverträge erstreckt.

Frage A 3

Wie stark sollten die überprüften Richtlinien/das neue Instrument harmonisiert werden?

Die AK tritt dafür ein, dass es zu keiner Abkehr vom Prinzip der Mindestharmonisierung kommt, unabhängig vom Ansatz der Überarbeitung des Besitzstandes. Die Mindestharmonisierung hat sich bewährt. Sie erhält den Mitgliedsstaaten Spielraum für nationale Regelungen im Verbraucherschutz. Das ist notwendig, um auf akute Verbraucherprobleme auch weiterhin mit geeigneten Maßnahmen reagieren zu können. Eine gewisse Flexibilität erweist sich insbesondere auch erforderlich, um die Richtlinien optimal mit dem übrigen Zivilrecht abstimmen zu können.

Vollharmonisierung ist zudem geeignet, vor national Verschlechterungen für den Verbraucher mit sich zu bringen. ZB geht in Österreich der Verbraucherbegriff viel weiter und erfasst auch Gründungsgeschäfte zur beruflichen Selbstständigkeit sowie Verbrauchergeschäfte, die vor allem dem beruflichen Fortkommen dienen, wie Ausbildungsverträge oder einschlägige Weiterbildungsangebote von Schulungseinrichtungen. Dieses Schutzniveau ließe sich mit der geplanten Verbraucher- / Unternehmerdefinition voraussichtlich nicht mehr aufrechterhalten.

Auch mit der Mindestharmonisierung ist man durchaus in der Lage, die gesteckten Ziele weitgehend zu erreichen: Innovation und Fortschritt am Markt lassen sich damit genauso bei der Überarbeitung der

einzelnen Richtlinien berücksichtigen. Grenzüberschreitende Geschäfte von Verbrauchern sind unserer Einschätzung ohnehin stark im Zunehmen. Nachhaltig und positiv fördern lassen sie sich insbesondere durch Maßnahmen, die für den Verbraucher die Anwendung der ihm vertrauten Rechtsordnung im Konfliktfall sicherstellen. Va ROM I und einem starken Verbraucherschutz in kollisionsrechtlichen Fragen kommt dabei die entscheidende Bedeutung zu.

Der Rechtszersplitterung mag auf der einen Seite durch Vollharmonisierung entgegen gearbeitet werden, auf der anderen Seite tut dieses Problem unter anderen Vorzeichen wiederum auf: Vollharmonisierung fördert das Auseinanderdriften des Verbrauchervertragsrecht vom übrigen Zivilrecht.

Die AK lehnt das Herkunftslandsprinzip oder das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung ausdrücklich ab. Damit werden Verbraucherinteressen – obwohl die Konsumenten die eindeutig schwächeren Vertragspartner sind – den Wirtschaftsinteressen untergeordnet.

Frage B 1

Wie sollten die Begriffe Verbraucher und Unternehmer definiert werden?

Eine Vereinheitlichung des Verbraucher- und Unternehmerbegriffs kann sowohl im Zuge vertikaler Maßnahmen wie auch bei Verfolgung eines horizontalen Ansatzes Platz greifen. Es soll aber darauf hingewiesen werden, dass damit nicht alle Widersprüche beseitigt sind:

Die Richtlinien über Pauschalreisen 90/314/EWG ist zurzeit auf jeden Reisenden anzuwenden und würde dann nur mehr für Verbraucher gelten. Damit wäre die Kohärenz für den Besitzstand im Verbraucherschutz hergestellt. Die EU-Verordnung 261/2004 stellt aber noch immer auf alle Fluggäste ohne Ansehen ihres Status ab, räumt ihnen somit unabhängig davon, ob die Flugbeförderung privaten Zwecken oder ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dient, die neuen Rechte ein.

Im Falle einer Vollharmonisierung sind nachteilige Folgen einer Vereinheitlichung des Verbraucherbegriffs in Österreich zu erwarten. Der Verbraucherbegriff ist in Österreich weit gefasst. Er berücksichtigt auch Gründungsgeschäfte zur selbstständigen Tätigkeit sowie Geschäfte im Nahbereich der beruflichen Tätigkeit eines Konsumenten, soweit sie nicht unmittelbar sein Arbeitsverhältnis betreffen oder unmittelbar der Berufsausübung dienen. Bei einem Abgehen von der Mindestharmonisierung würden für diese Geschäfte nicht mehr die Schutzbestimmungen gelten. Denn eine Abgrenzung – hauptsächlich der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit

zuordenbar – schließt wiederum zB Verträge über Berufsausbildung und Zusatzqualifikationen aus. Sie bietet auch keine faire Lösung für den Fall des Sprungs des Verbrauchers in die Selbstständigkeit in Form einer geplanten selbstständigen Haupt- oder Nebentätigkeit, die im Übrigen gelingen kann, aber nicht muss.

Üblicherweise sind diese Schritte auf Verbraucherseite von großer Unerfahrenheit und Unwissenheit getragen. Somit kann auch in dem Zusammenhang regelmäßig von einem Ungleichgewicht zwischen den beiden Vertragspartnern ausgegangen werden.

So gesehen hat die AK Präferenzen für die Option 2, immer unter Wahrung des Grundsatzes der Mindestharmonisierung.

Frage B 2

Sind Verträge zwischen Privatpersonen als Verbraucherverträge zu betrachten, wenn eine der Parteien durch einen Vermittler vertreten wird?

Die AK spricht sich für die Option 1 aus. Probleme durch fachkundig beratene und unterstützte Verbraucher in vertragsrechtlichen Beziehungen im Privatgeschäft treten nur vereinzelt zu Tage.

Gerade grenzüberschreitend fallen Verträge zwischen Verbrauchern nicht ins Gewicht, außer allenfalls im elektronischen Geschäftsverkehr zB über Auktionsplattformen. Probleme, die aus der „Vertretung“ dieser Verbraucher durch einen Professionisten herrühren, sind aber auch dabei die Ausnahme.

Zu eindimensionale Betrachtungen, wie die generelle Anwendung aller Verbraucherschutznormen bei „Vertretung“ eines Verbrauchers in einem C2C-Geschäft, scheinen außerdem nicht angebracht; rechtlich differenzierte Lösungen je nach Lage des Einzelfalls sind sachgerechter. Insgesamt handelt es sich somit um ein Thema, das den nationalen Rechtsordnungen vorbehalten bleiben sollte.

Frage C

Sollte in einem horizontalen Instrument eine übergreifende Verpflichtung der Unternehmer festgeschrieben werden, im Einklang mit den Geboten von Treu und Glauben und Fairness zu handeln?

Der Grundsatz von Treu und Glauben sowie Fairness ist Teil der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen 93/13/ EWG und Ausgangskriterium für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel. Dieses Prinzip hat auch in die Richtlinie zum Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken 2005/EG als Bewertungsmaßstab der Lauterkeit bzw Unlauterkeit von Geschäftspraktiken

Eingang gefunden, die in den Mitgliedsstaaten vor ihrer Umsetzung steht. Eine Ausweitung seines Anwendungsbereichs nun generell auf alle Verbraucherverträgen im Rahmen eines horizontalen Instruments erscheint insoweit als verfrüht. Es sollte vorerst einmal seine Anwendung in der Praxis bei unlauteren Geschäftspraktiken abgewartet werden sowie ob und wie sich diese Neuerung bewährt, bevor weitere Maßnahmen ins Auge gefasst werden.

Der Grundsatz von Treu und Glauben ist auch vom österreichischen Recht anerkannt. Er gilt für alle Rechtsbeziehungen, nicht nur zwischen Verbraucher und Unternehmen. Ob mit einer Verankerung EU-weit ausschließlich im Verbrauchergeschäft nicht eine gewisse Erosion seiner Bedeutung im allgemeinen Vertragsrecht einhergeht, weil seine Einhaltung überhaupt nur deshalb geboten scheint, wenn zwischen den Vertragspartnern eine ähnliche Ungleichgewichtslage vorherrscht wie im Verbrauchergeschäft, ist nicht abschließend abschätzbar.

Frage D 1

Inwieweit sollten bei missbräuchlichen Vertragsklauseln auch im Einzelnen ausgehandelte Klauseln einbezogen werden?

Der Anwendungsbereich der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen 93/13/ EWG ist in diesem Punkt recht eng gefasst. Die Einschränkung auf EU-Ebene läuft darauf hinaus, dass der Umstand vorangehender Verhandlungen zwischen Unternehmer und Verbraucher jede noch so unfaire Vertragsbedingung saniert. Zweifellos gibt es aber Geschäftsbedingungen, die absolut abzulehnen sind. Darüber hinaus basiert diese Einschränkung auf einer Fiktion: Unter der Voraussetzung von Vertragsverhandlungen wäre der Verbraucher jedenfalls in der Lage, seine Interessen und Rechte bezüglich der Nebenbestimmungen eines Vertrags zu wahren.

Eine Ausdehnung des Geltungsbereichs auf auch im Einzelnen ausgehandelte Klauseln sollte daher im Zuge einer Überarbeitung des gemeinsamen Besitzstandes im Verbraucherschutz vorgenommen werden. Die AK präferiert damit Option 1 (unter den oben ausgeführten Prämissen).

Frage D 2

Welchen Stellenwert sollte eine Liste missbräuchlicher Vertragsklauseln in einem horizontalen Instrument haben?

Die AK bevorzugt die Beibehaltung des Status Quo, somit die Option 1. Eine schwarze und/oder graue taxative Liste würde zur Koordinierung eines kleinen gemeinsamen Nenners durch

die Mitgliedsstaaten führen und damit letztlich dem Verbraucherschutz insgesamt in der EU schaden. Verschlechterungen sind damit aber auch für das österreichische Verbraucherrecht zu erwarten: Die vorhandenen Klauselbestimmungen in Österreich bzw ihre Systematik - eine Kombination aus Generalklauseln mit einer demonstrativen Aufzählung von in jedem Fall unzulässigen Vertragsklauseln und solchen, bei denen der Unternehmer den Nachweis führen kann, dass sie nicht im einzelnen ausgehandelt sind - würde sich damit auch nur mehr beschränkt aufrechterhalten lassen.

Festlegungen in Form solcher Listen haben auch den Nachteil, dass bereits eine simple Spielart einer solchen Geschäftsbedingung uU nicht mehr als missbräuchlich gilt, obwohl mit ihr genau derselbe Zweck verfolgt wird. Ein flexibles System ist daher bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln unabdingbar. Die im Anhang der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen 93/13/ EWG angeführte Liste sollten daher ihren rein indikativen Charakter nicht verlieren.

Frage D 3

Sollte der Umfang der Missbräuchlichkeitsprüfung der Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln erweitert werden?

Die AK sieht in einer umsichtige Ausweitung der Missbräuchlichkeitsprüfung auf die vertraglichen Hauptleistungen eine sinnvolle Ergänzung des durch die Richtlinie 93/13/ EWG gewährten Verbraucherschutzes. Schon die Richtlinie geht in einem gewissen Umfang in diese Richtung und bezieht intransparente Regelungen, die sich auch auf den Vertragsgegenstand und den Preis beziehen, ein und klammert bezüglich des Preises nur Angemessenheitsfragen aus dem Geltungsbereich aus, nicht aber zB Fragen von Preisänderungen nach Vertragsabschluss.

Der Verbraucher sollte sich jedenfalls gegen unangemessen hohe Preise dann wehren können, wenn er Preisdiktaten durch den Unternehmer ausgesetzt ist bzw keinerlei Verhandlungsmacht zu einer Beeinflussung der Preise zu seinen Gunsten unter monopolartigen Anbieterverhältnissen hat. Allerdings bleiben die Ausführungen im Grünbuch dazu auf einem allzu abstrakten Niveau. Für eine abschließende Beurteilung des Problems wären weitere Konkretisierungen möglicher Maßnahmen hilfreich.

Frage E

Welche vertraglichen Folgen sollten im Verbraucherrecht für die Verletzung der Informationspflichten vorgesehen sein?

Die logische Konsequenz von Verletzungen essentieller

Informationspflichten muss aus der Sicht der AK sein, dass die Rücktrittsfrist gar nicht zu laufen beginnt, der Verbraucher daher unbeschränkt lange vom Vertrag zurücktreten kann. Oder es wird ihm zumindest ein wesentlich längerer Zeitraum, als aktuell zB im Fernabsatz zugestanden, eingeräumt. Andere Sanktionen lassen befürchten, dass die Regelung fallweise ins Leere geht. ZB unterlaufen einige Unternehmen beim Fernabsatz immer wieder erfolgreich die 3 Monate-Frist und konfrontieren den Verbraucher erst dann mit einer Rechnung. Der Verbraucher ist sich aber möglicherweise bis zu diesem Zeitpunkt nicht einmal bewusst, dass er mit diesem Unternehmen einen aufrechten Vertrag hat.

Ein Gleichklang und eine Vereinheitlichung der Folgen von Informationspflichten mit besonders wichtigem Inhalt, wie zB der Belehrung über das Rücktrittsrecht, ist daher anzustreben. Die existierende Regelung im Bereich des Haustürgeschäfts - ein unbeschränktes Rücktrittsrecht als bestmögliche Lösung für den Verbraucher - soll daher auch beim Fernabsatz und Timesharing Anwendung finden. Möglich ist auch – im Dienste der Rechtssicherheit - einen längeren Zeitraum als die im Fernabsatz oder beim Timesharing geltenden 3 Monate zu verankern.

Ebenso ist eine besondere Formvorschrift bezüglich solcher essentieller Informationen geboten. Andernfalls werden sie immer wieder im Kleingedruckten versteckt. Die Informationsweitergabe soll daher (drucktechnisch) hervorgehoben und deutlich in einem eigenen Formular erfolgen.

Die Rechtsfolgen sonstiger Informationspflichtverletzungen sowie über das Rücktrittsrecht hinausgehender Rechtsfolgen, wie zB zusätzlicher Schadenersatz, können nach Meinung der AK nicht über einen Kamm geschoren werden, sondern bedürfen einer differenzierten Lösung. Sie sind auch eng mit dem übrigen nationalen Vertragsrecht verzahnt bzw darauf abzustimmen. Diese Fragen sollen daher den nationalen Rechtsordnungen vorbehalten bleiben.

Allgemeine Rechtsbehelfe EU-weit einheitlich für das Verbrauchergeschäft zu implementieren bringt auch das Problem mit sich, dass damit Verbraucherrecht und übriges Zivilrecht inhaltlich letztlich auseinanderdriften und unterschiedliche Entwicklungen nehmen.

Frage F 1

Sollte die Länge der Bedenkzeiten im gesamten gemeinschaftlichen Verbraucherrecht harmonisiert werden?

Die AK ist für eine Vereinheitlichung der Rücktrittsfristen. Kohärenz würde in diesem Punkt nämlich auf Verbraucherseite die Rechtssicherheit stärken und auch die Vermittlung der Verbraucherrechte in der Verbraucherinformation und –bildung erheblich erleichtern. Nach den Vorstellungen der AK sollen die Rücktrittsrechte im Sinne eines hohen Verbraucher-schutzniveaus EU-weit generell auf 14 (Kalender-)Tage ausgeweitet werden. Gleichzeitig wären die folgende Modalitäten festzulegen: Es sollte jeder Tag – auch Samstag, Sonn- und Feiertag – in den Fristenlauf einbezogen werden. Auch der Fristbeginn sollte eine Festschreibung erfahren: Als ersten Tag der Frist wäre der dem fristauslösenden Ereignis folgende Tag heranzuziehen. Ebenso ließe sich gemeinschaftsrechtlich verankern, dass die rechtzeitige Absendung der Erklärung innerhalb der Frist zur ihrer Einhaltung ausreicht.

Allerdings wäre die Verankerung eines einzigen Regimes für alle Rücktrittsrechte nicht immer sachgerecht. So sollte für das Timesharing eine Ausnahme erwogen werden. Hier würde eine 14-tägige Frist nach unserer Ansicht zu kurz greifen: Timesharing-Geschäfte basieren auf sehr komplexen und finanziell den Verbraucher stark belastenden Verträgen. Zudem werden solche Geschäfte immer auch im Urlaub angebahnt und abgeschlossen.

Eine lediglich 14-tägige Frist kann daher noch während einer durchschnittlichen Reisedauer ablaufen, ohne dass der Verbraucher je Gelegenheit hatte, das Für und Wider einer solchen Investition an Hand neutraler Auskünfte prüfen zu können. Vor diesem Hintergrund wäre eine 1-monatige Frist zu erwägen.

Die AK präferiert daher die Option 2, allerdings mit verbraucherfreundlicheren Fristen.

Frage F 2

Wie sollte das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Im Sinne eines starken Verbraucherschutzes sollte die Ausübung des Rücktrittsrechts frei von unnötigen Auflagen, wie zB einem bestimmten Formerfordernis oder der Notwendigkeit eines eingeschriebenen Briefs, erfolgen können. Eine Lösung, die diesen Schutzzumfang EU-weit zum Standard erhebt, wäre zu begrüßen.

Schriftliche Erklärungen bringen aber grundsätzlich den Vorteil der besseren Beweisbarkeit für beide Seiten mit sich. Daher wäre eine Vereinheitlichung auch auf diesem Niveau aus verbraucherpolitischer Sicht zumutbar und akzeptabel.

Frage F 3

Welche Kosten sollten den Verbrauchern bei einem Rücktritt

aufgelegt werden?

Das EU-Verbraucherrecht sollte ein klares Bekenntnis zu einem kostenfreien Rücktrittsrecht abgeben. Den Verbrauchern soll der Weg aus mit gesetzlichen Rücktrittsrechten abgesicherten Verträgen durch verschiedene Kostenforderungen nicht verstellt werden. Die Interessen des Unternehmers werden ohnehin über die jeweiligen nationalen Regelungen und bereicherungsrechtlichen Grundsätze zur Rückabwicklung von Verträgen gewahrt. Die AK unterstützt daher die Option 1.

Frage G 1

Sollte das horizontale Instrument allgemeine vertragliche Rechtsbehelfe für die Verbraucher enthalten?

+

Frage G 2

Sollten Verbraucher in dem horizontalen Instrument ein allgemeines Recht auf Schadenersatz bei Vertragsbruch erhalten?

Eine Weiterentwicklung des Verbraucherrechts auf EU-Ebene und damit ein Ausbau des gemeinsamen Besitzstandes im Verbraucherschutz ist zweifellos notwendig und wichtig.

Zum Projekt eines eigenen und umfassenden EU-Verbrauchervertragsrechts unabhängig von einem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen gibt es aber Vorbehalte. Es darf dabei nicht übersehen werden, dass sich damit eine Schere im Zivilrecht auftut: Es gelten dann andere Gesetze je nachdem, ob die Person in ihrer Eigenschaft als Verbraucher handelt oder reiner Privatgeschäfte tätig oder sich zwei Unternehmer einander gegenüberstehen.

Zudem bleiben die Ausführungen des Grünbuchs zu dieser Initiative auf einem viel zu allgemeinen Niveau. Der Wert von solchen ins Auge gefassten Generalklauseln ergibt sich nur in einer Gesamtwürdigung der Regelungsniveaus in den einzelnen Mitgliedsstaaten sowie nach Klärung der Schutzdefizite und damit auch der Notwendigkeit einer Harmonisierung. Dazu finden sich aber keine Informationen und Ausführungen im Grünbuch. Um das Projekt eines eigenen EU-weiten Verbrauchervertragsrechts ernsthaft würdigen zu können, müssen daher die geplanten Verbraucherschutzmaßnahmen konkretisiert und nähere Anhaltspunkte über die Ausgestaltung und Qualität der geplanten Maßnahmen gegeben werden.

Die AK möchte daher diese Fragen vorerst den nationalen Rechtsordnungen bzw EU-weit der Entwicklung eines gemeinsamen europäischen

Vertragsrechts vorbehalten.

Frage H 1

Sollten die Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf auch für andere Vertragsarten gelten, unter denen Verbraucher Waren erhalten oder digitale Inhalte beziehen?

+

Frage H 2

Sollte das Verbraucherkaufrecht für gebrauchte Güter gelten, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden?

Eine Ausweitung des Geltungsbereichs der betreffenden Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter 1999/44/EG wäre ein sinnvolle Maßnahme zu Gunsten eines besseren EU-weiten Verbraucherschutzes. Schon ein Ausdehnen auf Verträge über die Nutzung digitaler Inhalte würde eine erhebliche Bereinigungswirkung gerade für den Fernabsatz entfalten und damit Abgrenzungsprobleme und Zweifelsfrage vermeiden helfen. Die Kombination von Option 2 + 3 sollte bei der Überarbeitung und Weiterentwicklung des EU-Verbraucherrechts weiter verfolgt werden (im Zuge einer vertikalen Überarbeitung der Richtlinie).

Ähnliches gilt für die Ausnahme der gebrauchten Güter, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden. Auch diese Ausnahme kann bei der Revision des Besitzstandes im Verbraucherschutz aufgegeben werden.

Österreich hat das Gewährleistungsrecht einer ganz umfassenden Reform zugeführt. Die verbraucherpolitischen Eckpfeiler der EU-Richtlinie bei der Abwicklung der Gewährleistung sind nicht nur beim Verbrauchsgüterkauf im engen Sinne der Richtlinie verwirklicht worden, sondern weitgehend verallgemeinert worden. Sie erstrecken sich sowohl auf bewegliche wie auch unbewegliche Sachen. Die Gewährleistungsfrist gilt auch für unkörperliche Sachen. Auch neue und gebrauchte Güter, die über öffentliche Versteigerungen veräußert werden, sind erfasst. Im übrigen haben die Gewährleistungsregelungen für alle entgeltlichen Vertragstypen Wirksamkeit (so nicht spezielle Gewährleistungsregeln existieren).

Frage I 1

Wie sollte der Begriff Lieferung definiert werden?

Die AK plädiert für die Beibehaltung des Status Quo (Option 4).

Eine Notwendigkeit einer genauen Definition aus den genannten Gründen

lässt sich nicht nachvollziehen. Probleme mit ganz divergierenden Lieferungsdefinitionen in den einzelnen Mitgliedsstaaten, die handfeste Nachteile für den Verbraucher nach sich ziehen, werden auch in den Erläuterungen gar nicht ins Treffen geführt. Besondere Verbraucherschutzmaßnahmen in diesem Punkt dürften daher nicht erforderlich sein. Dieses Thema ist auch eng mit dem allgemeinen Vertragsrecht verflochten und sollte daher nicht für ein eigenes Verbraucherschutzrecht herausgelöst und einer gesonderten Regelung zugeführt werden soll.

Frage I 2

Wie sollte der Gefahrenübergang bei Verbrauchsgüterkäufen geregelt werden?

Probleme des Gefahrenübergangs treten nach Erfahrungen der AK nur fallweise beim Fernabsatz auf. Hier kommt es zB nach österreichischem Recht zum Gefahrenübergang an den Verbraucher bereits im Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Transporteur. Allerdings kann der Verbraucher seit der Transformation der Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz 97/7/EG ins österreichische Recht den allenfalls nachteiligen Folgen durch Ausübung seines Rücktrittsrechts entgehen.

An sich könnte für diesen abgegrenzten Bereich über eine Verbesserung des Verbraucherschutzes, zB durch ein ausdrückliches Anknüpfen des Gefahrenübergangs ausnahmsweise erst mit Übergabe an den Konsumenten, im Zuge einer vertikalen Überarbeitung der Richtlinie nachgedacht werden.

Eine generelle Regelung für alle Vertragsarten kommt für die BAK aber nicht in Frage. Zudem gilt auch bei diesem Thema, dass es eng mit dem allgemeinen Vertragsrecht verflochten ist, daher nicht aus dem allgemeinen Vertragsrecht für ein eigenes Verbraucherschutzrecht herausgelöst und einer gesonderten Regelung zugeführt werden soll.

Frage J 1

Sollte das horizontale Rechtsinstrument im Fall einer Vertragswidrigkeit eine Ausdehnung der betreffenden Fristen um die Zeitspanne vorsehen, in der versucht wird, einen Mangel zu beseitigen?

Die AK tritt für den Status Quo ein: Der Bedarf einer EU-weiten Regelung ist nicht erkennbar. Konkrete Probleme, dass mit den allgemeinen vertragsrechtlichen Instrumenten nicht das Auslangen gefunden werden kann, sind nicht bekannt. Ein eigenes Verbraucherschutzrecht scheint in diesem Zusammenhang nicht notwendig noch opportun: Die Rechtsinstrumente der Verjährungsunterbrechung oder

–hemmung sollen keiner punktuellen Regelung zugeführt werden; ein Gleichklang in dieser Frage mit den nationalen allgemeinen Vertragsrechten ist unbedingt zu wahren.

Frage J 2

Sollte die Gewährleistungsfrist bei einer Reparatur der Ware automatisch ausgedehnt werden, sodass wiederholte Reparaturen wegen desselben Mangels abgedeckt sind?

Die verbraucherfreundlichere Lösung ist selbstverständlich die Ausdehnung der Frist in diesem Fall.

Im österreichischen Recht ist das Problem in der Weise gelöst, dass mit einer Gewährleistungsreparatur oder –austausch wiederum eine neue Gewährleistungsfrist von 2 Jahren zu laufen beginnt; sie beschränkt sich auf den konkret behobenen Mangel, dh nur sein erneutes Auftreten zieht wiederum Gewährleistungsansprüche des berechtigten Vertragspartners nach sich. Zudem handelt es sich dabei um eine generelle gesetzliche Regelung, dh alle Gewährleistungsberechtigten und nicht nur Verbraucher können sich darauf berufen.

Die AK unterstützt eine vertikale Lösung in diesem Sinne aber nur dann, wenn für die erfolgte Mängelbehebung wiederum in vollem Umfang, also jedenfalls 2 Jahre lang, Gewähr zu leisten ist. Strengere Regelungen müssen außerdem in den einzelnen Mitgliedsstaaten beibehalten werden können. Andernfalls kann es sonst zu der absurden Situation kommen, dass Verbraucher in dieser Frage schlechter gestellt wären, wie zB Unternehmer B2B.

Frage J 3

Sollte es spezielle Vorschriften für gebrauchte Güter geben?

Die AK ist immer für eine 2-jährige Gewährleistungsfrist auch bei gebrauchten Waren eingetreten. Einheitliche Fristen bieten den Rechtsanwendern - Verbrauchern wie Unternehmern - mehr Rechtsklarheit und -sicherheit. Unternehmer müssen davon abgesehen ohnehin nicht für Verschleiß und Abnutzung einstehen, wenn der Vertragspartner vorweg über den Gebrauchszustand der Ware durch eine klare und umfassende Leistungsbeschreibung informiert wird. Es wird inhaltlich der Option 1 der Vorzug gegeben. In der Frage des Regelungsansatzes tritt die AK für eine vertikalen Überarbeitung der EG-Richtlinie 44/1999 ein.

Frage J 4

Wer sollte die Beweislast dafür tragen,

dass ein Mangel bereits zum Zeitpunkt der Lieferung vorhanden war?

Die Beweislastumkehr zugunsten des Verbrauchers für eine 6-monatige Frist nach Lieferung erleichtert die Situation für den Verbraucher erheblich. Der Umstand, dass der Verbraucher nach dieser Frist über keinerlei Beweiserleichterungen verfügt, entwertet die Ausweitung der Gewährleistungsfrist auf 2 Jahre:

Gerade bei technischen Geräten steht der Verbraucher prinzipiell rasch an, bemüht er sich um eine einvernehmliche Lösung. Sachverständige Unterstützung wird damit vielfach notwendig. Auf Grund der Nähe zum Beweis (mittelbar auch via Hersteller) wäre eine weitere Ausdehnung der Beweislastumkehr zur Stärkung des Verbraucherschutzes zu begrüßen.

Überdies sind die Ausnahmen – mit Art des Mangels und der Ware nicht vereinbar – nochmals zu hinterfragen. ZB sind auch kürzere Haltbarkeiten von Lebensmitteln darunter zu subsumieren. Dem Art 5 Abs 3 der EG-Richtlinie 44/1999 ist aber nicht eindeutig zu entnehmen, ob - wenn bei der Ware bezüglich der Haltbarkeit schon zu einem früheren Zeitpunkt etwas nicht Ordnung ist - die Beweislastumkehr greift oder von vorneherein „mit der Art der Ware und des Mangels“ unvereinbar ist. Eine Klarstellung wäre vorzunehmen:

Die Beweislastumkehr sollte auch bei kürzer haltbaren Waren greifen, allenfalls für einen kürzeren Zeitraum.

Die AK präferiert die Option 2 einschließlich einer ergänzenden Klarstellung bei kürzer haltbaren Produkten (unter den bekannten Prämissen).

Frage K 1

Sollte der Verbraucher zwischen den verfügbaren Abhilfemöglichkeiten frei wählen können?

Die Inanspruchnahme der Rechtsbehelfe ist jedenfalls bezüglich des Wahlrechts des Konsumenten auf der ersten Ebene zwischen Reparatur und Austausch zu kompliziert geregelt; die Frage des unverhältnismäßigen Aufwands auf Seiten des Übergebers ist für den Verbraucher, da auf die Kosten im Einzelfall abgestellt wird, kaum nachvollziehbar und damit selten zu entkräften. Die Interessensabwägung, die auf einem Bezugssystem vieler verschiedener Kriterien beruht - Kosten der beiden Rechtsbehelfe, Unverhältnismäßigkeit der Kosten, Wert der mangelfreien Sache, Schwere des Mangels und noch allfällige Unannehmlichkeiten für den Unternehmer – überfordert den Verbraucher. Das Wahlrecht besteht daher oft nur auf dem Papier; der Nutzen für den Verbraucher ist in der Praxis wenig spürbar. Die AK tritt daher für ein verbessertes Wahlrecht zumindest auf

dieser Ebene ein.

Eine völlige Freigabe der Rechtsbehelfe (mit Ausnahme der Wandlung) im Sinne der Option 2 würde die Position des Verbrauchers selbstverständlich entscheidend verbessern. Das Wahlrecht zwischen den Rechtsbehelfen sollte daher bei einer vertikalen Überarbeitung der EG-Richtlinie 44/1999 erweitert werden.

Die Option 3 übersieht, dass es ein besonderes Interesse auf Verbraucherseite an einem Vertragsrücktritt auch in anderen Fällen als der Unmöglichkeit der anderen Rechtsbehelfe gibt: ZB bei erfolgloser, aber grundsätzlich möglicher Reparatur, bei Fristüberschreitung, bei einem weitgehenden Vertrauensverlust in den Unternehmer.

Frage K 2

Sollten die Verbraucher den Verkäufer über die Vertragswidrigkeit unterrichten müssen?

In Österreich hat der Gesetzgeber von der Einführung einer solchen Rügepflicht Abstand genommen, mit gutem Grund, wie die AK meint: Die Einführung einer solchen Rügepflicht hätte auf Verbraucherseite eklatante Nachteile mit sich gebracht, während Missbrauch kaum zu befürchten ist.

Konsumenten haben in aller Regel das Interesse, Mängel rasch zu reklamieren, denn sie wollen selbstverständlich eben so rasch wieder über ein funktionstüchtiges Produkt verfügen können. Zeit kostet in dem Zusammenhang nur, sich bei Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs vorzuminformieren. Somit wird genau genommen von der unerfahrenen und unwissenden Konsumentin sanktioniert. Überdies gilt, dass Regelungen zu vermeiden sind, die nur weitere Nebenschauplätze in einer ohnehin nicht an komplexen und schwierigen Fragestellungen armen Rechtsmaterie eröffnen.

Die AK darf auch ihrem Unbehagen darüber Ausdruck geben, dass die für das Grünbuch definierten Ziele – Überarbeitung des Verbraucherrechtsbestands insbesondere auch zur weiteren Stärkung des Verbraucherschutzes EU-weit – in eine andere Richtung weisen, als dass wiederum eine Mängelrückpflicht zur Diskussion gestellt werden müsste. Im Übrigen sind es immerhin 10 Mitgliedsstaaten, die diese Option zulasten des Konsumenten nicht in Anspruch nehmen.

Die AK spricht sich gegen eine generelle Einführung einer solchen Pflicht aus (gegen Option 1 und Option 2). Einem Bekenntnis zu einem starken Verbraucherschutz in der EU entspräche die Abschaffung einer solchen Pflicht

(Option 3).

Frage L

Sollte das horizontale Rechtsinstrument eine unmittelbare Haftung des Herstellers bei Vertragswidrigkeit vorsehen?

Die Einführung einer Herstellerhaftung kann dem Verbraucher bei Abschluss von Kaufverträgen im Ausland oder über die Grenze eine wesentlich bessere Rechtsposition verschaffen.

Von den primären Gewährleistungsbehelfen lassen sich damit dann, so der Verkäufer im Ausland seinen Sitz hat und der Hersteller ein EU-weites Netz an Vertriebspartnern und Kundendienststellen unterhält, ohne belastenden Aufwand realisieren. Zudem hat der Verbraucher auch im Fall des Konkurses oder der Geschäftsschließung seines Vertragspartners eine weitere Anlaufstelle zur Verfügung. Die Überlegungen im Grünbuch über Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst in diese Richtung haben daher ihre Aktualität nicht eingebüßt.

Möglicherweise lassen sich durch diese Maßnahme auch Nachteile für den Verbraucher aus dem Parallelverhalten von Gewährleistung und Garantie vermeiden. In der Praxis sind für Konsumenten beide Rechtsinstrumente nicht unterscheidbar.

Das führt häufig dazu, dass Konsumenten ihre Rechte nicht gezielt und optimal beim Auftreten von Mängeln wahrnehmen können. Vielfach lassen sie sich vom Verkäufer davon überzeugen, dass sie beim Hersteller(vertreter) mit ihrem Problem besser aufgehoben sind.

Mitentscheidend bei den Überlegungen zu einer eigenen Herstellerhaftung muss aber sein, dass eine für den Verbraucher transparente und leicht handhabbare Lösung sichergestellt werden kann. So gesehen sollte auf Verbraucherseite keine Unterscheidung getroffen werden müssen, welche Mängel er dem Verkäufer und welche dem Hersteller gegenüber geltend gemacht werden können. Ebenso wenig von Nutzen wäre eine Regelung, die nicht alle Gewährleistungsbehelfe gegenüber dem Hersteller ermöglicht; dh der Verbraucher sollte unter den gleichen Voraussetzungen wie dem Verkäufer gegenüber auch die sekundären Rechtsbehelfe anwenden können.

Die AK präferiert damit die Option 2, weist aber darauf hin, dass letztlich die konkrete Ausgestaltung der Herstellerhaftung ausschlaggebend für eine Unterstützung dieses Vorhabens ist. Die EU-Kommission bleibt hier in ihren Ausführungen aber die möglichen näheren Details schuldig. Eine solche Verbesserung des Verbraucherschutzes kann – wie schon mehrfach erwähnt – genauso gut über einen vertikalen Ansatz realisiert werden.

Frage M 1

Sollte ein horizontales Rechtsinstrument regeln, welchen Inhalt eine kommerzielle Garantie haben sollte, falls dieser nicht festgelegt ist?

In der Praxis ist der Verbraucher regelmäßig nicht in der Lage zwischen gesetzlicher Gewährleistung oder vertraglicher Garantie zu unterscheiden. Das kann negative Konsequenzen für den Verbraucher nach sich ziehen: In einer Reihe von Fällen bieten Garantien nicht, was die Gewährleistung bietet. Kennt der Verbraucher die Unterschiede nicht, Entscheidung treffen und läuft Gefahr, in seinen Rechten verkürzt zu werden.

Vor diesem Hintergrund wären gesetzliche Vorgaben für den Garantiegehalt und -umfang für die Konsumenten durchaus positiv. Herstellergarantien sind überdies ausgezeichnete und beliebte Werbeträger und werden daher auch von den Unternehmen in diesem Sinne häufig für ihre Markengeräte bzw -produkte eingesetzt. Garantien ohne Substanz sind so gesehen ausgesprochen problematisch.

Aus der Sicht der AK verbessert daher eine Auffangregelung die Rechtsposition des Kunden (Option 2).

Vorstellbar ist, dass zB bei Fehlen von genauen Angaben zum Inhalt und Umfang der Garantie der Garantiegeber verpflichtet ist, dem Verbraucher die Rechte gemäß der gesetzlichen Gewährleistung einzuräumen oder aber zumindest EU-weit eine Reparatur oder einen Austausch einer nicht vertragsgemäßen Ware auf seine Kosten entweder für den Zeitraum der voraussichtlichen Lebensdauer oder aber für 2 Jahre. Nicht übersehen werden darf dabei aber, dass es sich um eine freiwillige Leistung des Herstellers handelt. Allzu strenge Anforderungen könnten möglicherweise dazu führen, dass kommerzielle Garantien an Bedeutung verlieren. Zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bietet sich eine vertikale Überarbeitung der Richtlinie an (unter den bekannten Prämissen).

Frage M 2

Sollte ein horizontales Rechtsinstrument die Übertragbarkeit einer kommerziellen Garantie regeln?

Grundsätzlich käme eine solche Maßnahme Verbrauchern wie Unternehmern zu Gute, wird damit doch die Verkehrsfähigkeit von Produkten verbessert. Zweifellos wären die Herstellerinteressen bei Missbrauch oder bei schwierigen Beweissituationen zu wahren, dh Fremdverschulden zB, auch wenn es vom Vorbesitzer herrührt, muss auch weiter gegen den späteren Käufer eingewendet werden können. Die Übertragbarkeit

einer kommerziellen Garantie unter bestimmten Rahmenbedingungen könnte daher bei einer vertikalen Überarbeitung der Richtlinie zur Diskussion gestellt werden (Option 2): Aber auch in diesem Zusammenhang gilt, dass zu weitgehende Auflagen uU kontraproduktiv sind, weil Hersteller auf Garantien schließlich überhaupt verzichten könnten.

Frage M 3

Sollte das horizontale Rechtsinstrument eine Regelung für kommerzielle Garantien enthalten, die auf bestimmte Teile beschränkt sind?

Die AK geht davon aus, dass mit dem Art 8 der EG-Richtlinie 44/1999 jede Art von Garantie angesprochen ist, somit auch Garantien nur auf bestimmte Teile der Ware.

Die festgelegten Informationsverpflichtungen des Herstellers sind unter Berücksichtigung dieses Umstands einschränkend zur Anwendung zu bringen, dh auch in diesem Fall ist der Garantieinhalt und ihre wesentlichen Eigenschaften anzugeben und damit insbesondere ihr eingeschränkter Umfang klar darzustellen. Eine gesonderte Regelung würde sich damit erübrigen. Allenfalls wäre eine Präzisierung des Richtlinieninhalts in diesem Sinne im Zuge einer vertikalen Überarbeitung zweckdienlich.

Frage N

Gibt es Fragenkomplexe, die im Rahmen der Überprüfung des Verbraucherrechts auf EU-Ebene untersucht oder gelöst werden sollten?

Die AK darf offene und durch das Grünbuch nicht berührte Fragen nochmals zusammenfassen.

Wir hätten es begrüßt, wenn alle für die Überarbeitung des Verbraucherbesitzstandes relevante Richtlinien mit den konkret erwogenen Aktualisierungen und Verbesserungen inhaltlich dargestellt worden wären, dh insbesondere auch die Richtlinien über Pauschalreisen 90/314/EWG, über Unterlassungsklagen zum Schutze der Verbraucherinteressen 98/27/EG und zum Schutze der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien 94/47/EG. Mithin durch das Fehlen von Vorschlägen zu der Unterlassungsklagenrichtlinie bleibt auch ein wesentlicher Bereich des Verbraucherschutzrechts ganz unterbelichtet: die Rechtsdurchsetzung. Aber auch die Vorschläge zu den abgehandelten Richtlinien bleiben hinter den Erwartungen zurück. ZB wäre es zur Abrundung des Verbraucherschutzes wichtig, Herstellerpflichten rund um die Bereitstellung von Ersatz- und Einzelteilen auf der Ebene des Kundendienstes zu entwickeln oder zumindest Informationspflichten über die Zeiträume, in denen Ersatz- und

Einzelteile jedenfalls erhältlich sind zur Diskussion zu stellen; bei den fernabsatzrechtlichen Regelungen hat sich der Ausnahmekatalog in einigen Punkten als zu weitgehend (zB alle touristischen Dienstleistungen) oder als zu unbestimmt (zB Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind) herauskristallisiert.

Als weitere empfindliche Lücke erachtet die AK den Ausschluss verschiedener Sektoren von dem Vorhaben einer weiteren Überarbeitung und Vereinheitlichung des vorhandenen Verbraucherschutzrechts, wie Energie, Verkehr oder Finanzdienstleistungen. Gerade im Lichte der Präferenzen der EU-Kommission für eine Vollharmonisierung und einen horizontalen Ansatz bei der Überarbeitung des Besitzstandes im Verbraucherschutz mutet das Aussparen dieser wichtigen Sektoren inkonsequent an.

Das Vorhaben eines eigenen europäischen Verbrauchervertragsrechts bleibt durch die vielen angedachten Generalklauseln und fehlenden Konkretisierungen konturlos und lässt eine Bewertung nicht wirklich zu. Eine Auseinandersetzung und Problematisierung seines Verhältnisses zu einem gemeinsamen Referenzrahmen und den jeweiligen nationalen Vertragsrechten bleibt die EU-Kommission überhaupt schuldig.

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne

Frau Jutta Repl

(Expertin der AK Wien)
T +43 (0) 1 50165 -2277
jutta.repl@akwien.at

sowie

Herr Frank Ey

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
frank.ey@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Strasse, 8-10,
A-1040 Wien, Österreich
T +43 (0)1 50165-0
F +43 (0)1 50165-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der
EU
Avenue de Cortenbergh, 30,
B-1040 Bruxelles, Belgien
T +32 (0)2 230 62 54
F +32 (0)2 230 29 73